

Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft mit Anschrift	Ort, Datum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.	01.12.2020

# BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellung für das Bauvorhaben  
Bundesautobahn A 3 „Nürnberg – Regensburg“  
Neubau einer unbewirtschafteten PWC-Anlage bei Pilsach**

**Planfeststellung nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit  
Art. 73 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

Der Planfeststellungsbeschluss für das oben angegebene Bauvorhaben

der	vom (Datum) mit dem Az. (Aktenzeichen des Beschlusses)
Regierung der Oberpfalz	20. November 2020, Az.: ROP-SG32-4354.1-1-4-235

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur Einsicht aus

bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft)	
Stadt Neumarkt, Rathausplatz 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.	
in der Zeit (von – bis)	während der Dienststunden (von – bis)
10.12.2020 bis 23.12.2020	Montag bis Mittwoch: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr Donnerstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr Freitag, 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

Für das planfestgestellte Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

- der Gemarkung Mühlen der Stadt Neumarkt i.d.OPf und

- der Gemarkung Pilsach der Gemeinde Pilsach

beansprucht.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG). Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen spätestens ab dem Beginn der Auslegung auch auf der Homepage

<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de> abgerufen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (Art. 27 Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).



---

Unterschrift